

Wirtschaftspolitische Antworten auf die zweite Welle

Den Strukturwandel auch in Krisenzeiten ermöglichen

Jürg Müller, Valérie Müller und Marco Salvi

analyse

Die wirtschaftspolitische Antwort auf die Coronakrise ruhte in der Schweiz bisher auf drei Pfeilern: der Kurzarbeit, der Erwerbsersatzordnung für Selbständigwerbende und den Kreditbürgschaften des Bundes. Zusätzlich zu diesen Instrumenten wurden über die vergangenen Monate diverse weitere Hilfspakete verabschiedet – meist auf einer À-fonds-perdu-Basis. In der vorliegenden Studie werden sowohl solche zusätzlichen Massnahmen als auch die drei in der Breite wirkenden Instrumente analysiert und Verbesserungen erarbeitet.

Während bei der Kurzarbeit auf Bewährtes gesetzt werden sollte, sind bei den Selbständigerwerbenden neue Ideen gefragt. Hier sollte der Einsatz eines neuen zweistufigen Ansatzes geprüft werden. Zudem dürften auch zur Bewältigung der zweiten Welle viele Firmen zusätzliche Liquidität benötigen. Dafür wird eine temporäre Neuauflage der Covid-19-Solidarbürgschaften vorgeschlagen – in einer technologieneutralen Ausgestaltung und mit einer Risikobeteiligung der teilnehmenden Finanzinstitute. Schliesslich wird die vielfältige Problematik von Spezialhilfen für einzelne Unternehmen oder Branchen aufgezeigt.

Eine Beschränkung auf die drei bewährten wirtschaftspolitischen Instrumente ist aus volkswirtschaftlicher Sicht optimal. Dabei muss sichergestellt werden, dass einerseits überlebensfähige Strukturen nicht gefährdet werden. Andererseits darf die Wirtschaft nicht komplett eingefroren werden: Strukturwandel und dynamische Anpassungen an die neue Krisensituation müssen auch in Pandemie-Zeiten möglich bleiben.

_ Einführung	_ 3
_ Wirtschaftspolitik in Zeiten von Corona	_ 5
_ Die erste Welle gut gemeistert	5
_ Was es bei der zweiten Welle braucht	6
_ Arbeitnehmer	_ 8
_ Rekordhohe Nutzung der Kurzarbeit	8
_ Erste Welle: Zeitnahe Ausbezahlung garantieren	9
_ Die Gefahr des Strukturverlusts	10
_ Zweite Welle: Kein weiterer Ausbau und langsame Rückkehr zur Normalität	11
_ Selbständigerwerbende	_ 13
_ Erste Welle: Mit der Unterstützung der Selbständigen wurde Neuland betreten	13
_ Zweite Welle: Genauigkeit vor Geschwindigkeit	15
_ Was bei einer weiteren Eskalation zu tun ist	15
_ Permanente Ausweitung der Sozialversicherungen ökonomisch nicht sinnvoll	17
_ Kreditbürgschaften	_ 19
_ Mit Notfall-Liquidität das System stützen	19
_ «Ni ange, ni bête»	20
_ Der Preis der raschen Hilfe	20
_ Was bei einer weiteren Eskalation zu tun ist	21
_ Gesetzesanpassung mit Rückwirkung wäre verheerend	22
_ Rückkehr zur Normalität nicht verpassen	23
_ Risiken und Nebenwirkungen komplett neuer Instrumente	_ 25
_ Schwierige Einzelfallbetrachtung	25
_ Doppelt genäht ist nicht besser	26
_ Nachträglich in Verträge eingreifen ist problematisch	26
_ Schlussbemerkungen	_ 27
Literatur	29

Einführung

Die Schweizer Wirtschaft ist im internationalen Vergleich gut durch die erste Welle der Covid-19-Pandemie gekommen – immer natürlich relativ zur Schwere der ökonomischen Verwerfungen. Wir erinnern uns: Mit dem verordneten Lockdown am 16. März 2020 wurde ganzen Berufsgruppen vorübergehend die Ausübung ihrer Arbeit untersagt. Aufgrund des globalen Charakters der Coronakrise hatten auch Grenzschiessungen, unterbrochene Lieferketten oder die mangelnde Nachfrage im In- und Ausland stark negative Konsequenzen für Unternehmen. Verheerende Auswirkungen auf die Wirtschaft wurden erwartet: Mit einem BIP Rückgang von 6,7 % und einer jahresdurchschnittlichen Arbeitslosenquote von 3,9 % wurde der stärkste Wirtschaftseinbruch seit 1975 prognostiziert (Seco 2020a, KOF 2020a).

Bis kurz vor der zweiten Welle konnten diese Prognosen jedoch stetig verbessert werden (Seco 2020b, KOF 2020b). Die Wirtschaft hat sich rasch und gut vom Einbruch im Frühjahr erholt. Trotz einem Anstieg der Arbeitslosenquote um beinahe einen Prozentpunkt zwischen Februar und Mai, wurde der Wert von 3,4% nicht überstiegen (Seco 2020c). Auch die Abnahme der Erwerbsquote um einen Prozentpunkt im zweiten Quartal hielt sich in Anbetracht der Situation in Grenzen (BFS 2020a).

Verschiedene Faktoren dürften diese positive Entwicklung erklären:

- Erstens weist die Schweiz eine grundsätzlich resiliente sowie diversifizierte Wirtschaftsstruktur auf.
- Zweitens hat die Politik ein milliardenschweres Massnahmenpaket aufgegleist. Dieses zielte darauf ab, die Löhne zu sichern, Entlassungen zu vermeiden und Selbständigerwerbende aufzufangen – damit wurde ein Teil der Bewältigung der Krise über die Aufnahme neuer Staatsschulden in die Zukunft verlagert und eine gewisse Strukturereinigung verzögert.
- Drittens hat die temporäre Natur vieler Einschränkungen eine rasche wirtschaftliche Erholung erlaubt. Im Gegensatz zu anderen Naturkatastrophen zerstört die Covid-19-Pandemie kein physisches Kapital – das ist ein Grund, weshalb Vergleiche mit dem Marshallplan, der nach dem zweiten Weltkrieg zum Wiederaufbau Europas von den USA aufgegleist wurde, mehr als hinken.

Die im Sommer einsetzende wirtschaftliche Erholung musste allerdings jüngst einen herben Rückschlag hinnehmen. Im November 2020 stecken nicht nur die Schweiz, sondern grosse Teile der nördlichen Hemisphäre mitten in der zweiten Welle der Covid-19-Pandemie. Wiederum hat sich wie während der ersten Welle Panik breitgemacht. Diese ist jedoch ein schlechter Ratgeber, wie ein Blick zurück zeigt.

Genauso wie wir viel über das neuartige Coronavirus gelernt haben, wissen wir nun auch mehr über die wirtschaftlichen Mechanismen – allen vo-

ran der Funktionsweise von Kurzarbeit, Erwerbsersatz und Kreditbürgschaften. Diese Instrumente weisen nicht nur positive Seiten auf, sondern haben auch ihre Mängel, die sich besonders in der langen Frist bemerkbar machen. In der vorliegenden Publikation zeigt Avenir Suisse deshalb auf, wie dieses wirtschaftspolitische Instrumentarium für die zweite Welle am besten angepasst werden soll.

Diese Analyse beinhaltet keine Diskussion von gesundheitspolitischen Massnahmen, die notwendig sind, um die laufende Covid-19-Pandemie unter Kontrolle zu halten. In verschiedenen Publikationen im Frühling dieses Jahres hat Avenir Suisse sich dezidiert für einen Ausbau einer Test-and-Trace-Infrastruktur ausgesprochen (Grünenfelder et al. 2020b). Ein Blick auf asiatische Länder legt nahe, dass eine effiziente Test-and-Trace-Strategie derzeit der Königsweg im Pandemie-Management darstellt – wobei gerade bei gewissen Ausprägungen dieser Strategie grosse Bedenken bezüglich der Privatsphäre sowie persönlichen Freiheit bestehen, die in einer liberalen und rechtsstaatlichen Demokratie wie der Schweiz adressiert werden müssen.

Ebenfalls verzichtet diese Publikation auf detaillierte Ausführungen zu einem allfälligen «Depressions-Szenario».¹ Wie bei jedem schweren Einbruch der Wirtschaft besteht eine kleine Wahrscheinlichkeit, dass das globale Wirtschaftssystem in eine Depression im Stile der 1930er Jahre verfällt – dafür wären neben den realwirtschaftlichen zusätzlich auch finanzwirtschaftliche Verwerfungen eine Voraussetzung. Noch zeichnet sich ein solches Szenario nicht ab. Doch wie die jüngsten Ereignisse gezeigt haben, kann sich die Situation rasch ändern. Auf diese grundlegende Unsicherheit wird im Schlusskapitel nochmals eingegangen.

1 In dieser Publikation werden verschiedene wirtschaftspolitische Instrumente vor dem Hintergrund der Situation Mitte November 2020 analysiert. Bei den mittelfristigen Szenarien gäbe es neben einer wirtschaftlichen Depression auch noch die Möglichkeit einer raschen Erholung mit inflationärem Druck – gerade eine schnelle Verfügbarkeit einer wirksamen Impfung könnte dieses Szenario wahrscheinlicher machen. Für eine Diskussion solcher Szenarien, siehe beispielsweise Brunetti (2020).

Wirtschaftspolitik in Zeiten von Corona

Die Covid-19-Pandemie ist für die Schweizer Wirtschaft eine grosse Herausforderung. Die direkten Schäden des Virus sowie gesundheitspolitisch motivierte Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit und globale Veränderungen im Konsumverhalten führen zu volkswirtschaftlichen Verwerfungen. Wie wirtschaftspolitisch auf eine solche Situation reagiert werden sollte, ist nicht offensichtlich. Zumal die Prioritäten je nach Zeitpunkt, Dauer und weitere Entwicklung der Pandemie angepasst werden müssen.

Die erste Welle gut gemeistert

Avenir Suisse hat sich bereits in früheren Publikationen mit den wirtschaftlichen und sozialen Fragestellungen der Coronakrise auseinandergesetzt.⁻² Aus Sicht von Avenir Suisse galt es immer einen Mittelweg zu finden: Keine mutwillige Gefährdung von überlebensfähigen Strukturen, aber auch kein komplettes Einfrieren der Wirtschaft («Freeze the Economy») – Strukturwandel und dynamische Anpassungen an die neue Krisensituation müssen möglich bleiben.

Um diesen Weg erfolgreich zu beschreiten, waren im Frühling Massnahmen bei den Arbeitnehmenden und Selbständigerwerbenden sowie der Liquiditätsversorgung notwendig. Avenir Suisse hat sich dabei dezidiert dafür ausgesprochen, keine neuen Instrumente und Institutionen zu schaffen, sondern alle Massnahmen so zu gestalten, dass sie zeitlich eng beschränkt auf bestehenden Institutionen und Infrastrukturen aufbauen konnten (Grünenfelder et al. 2020a, Grünenfelder et al. 2020b). Bei der ersten Welle waren das die Arbeitslosenversicherung (ALV, über das Instrument der Kurzarbeit), die Erwerbsersatzordnung (EO) und das Bankensystem (über das Instrument der Covid-19-Solidarbürgschaften).

Aus einer ökonomischen Sicht sind dabei die beiden Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital so zu stützen, dass grössere Schäden am gesamtwirtschaftlichen Produktionsapparat vermieden werden.⁻³ Gleichzeitig dürfen solche Eingriffe gerade in einer Krise notwendige ökonomische Transformationsprozesse nicht aufhalten. Die fiskalische Belastung der ergriffenen Massnahmen ist ebenfalls stets im Auge zu behalten, da künftiger Handlungsspielraum in Gefahr ist und künftige Generationen mit höheren Abgaben belastet werden.

2 Unter www.avenir-suisse.ch/microsite/dossier-covid-19-pandemie/ findet sich eine Zusammenstellung aller bisher publizierten Beiträge zum Thema.

3 Während die Kurzarbeit den Faktor Arbeit und die Liquiditätskredite den Faktor Kapital stützen, sind bei den Selbständigerwerbenden diese beiden Faktoren untrennbar miteinander verbunden.

Wie im Folgenden aufgezeigt wird, wurden am Ende die Hilfsmassnahmen tendenziell zu stark ausgebaut. So ist es während der Covid-19-Pandemie bisher zu unterdurchschnittlich wenigen Konkursen gekommen.⁴ In gewissen Branchen wurde mittlerweile sogar die Möglichkeit einer Überentschädigung des Schadens festgestellt. Verschiedene solcher Beobachtungen deuten darauf hin, dass die ergriffenen Massnahmen in ihrer Gesamtheit zu komplex und zu umfangreich ausgefallen sind – bei der wirtschaftspolitischen Reaktion auf eine zweite Welle gilt es, hier entsprechende Korrekturen vorzunehmen.

Was es bei der zweiten Welle braucht

Die erste Welle hat Politik, Wirtschaft und Gesellschaft gleichermaßen überrascht. Entschlossenes Handeln war in der Folge wichtig, um das Wirtschaftssystem als Ganzes zu stabilisieren. Diese Eile dürfte gewisse Mängel bei den wirtschaftspolitischen Massnahmen erklären. In der zweiten Hälfte des Jahres ist nun aber mehr Sorgfalt angebracht, die Situation ist schliesslich eine andere.

Das neuartige Coronavirus ist nicht mehr so neuartig. Unzählige Forschungspapiere wurden geschrieben, neue Behandlungsmöglichkeiten erarbeitet, und es besteht die Hoffnung auf eine baldige wirksame Impfung. Schutzkonzepte wurden erstellt und sind mittlerweile etabliert. Unternehmen haben sich an die neuen Begebenheiten angepasst – einige wussten gar neue Marktlücken zu besetzen, etwa die Heimlieferung von Mittagessen ins Homeoffice.

In dieser neuen Situation der zweiten Welle ergibt eine strikte «Freeze the Economy»-Politik noch weniger Sinn als in der ersten Welle. Nach fast einem Jahr Leben in Pandemie-Zeiten würde das einem «Tieffrieren» der Wirtschaft gleichkommen – die Schäden beim Auftauen wären ungleich grösser als noch vor einem halben Jahr. Der permanente Strukturwandel hat 2020 nicht einfach aufgehört zu wirken, und gleichzeitig bedingt die anhaltende Krisensituation eine erhöhte Flexibilität von Unternehmen, Arbeitnehmern und Selbständigerwerbenden.

Wie in der ersten Welle heisst das aber nicht, dass funktionierende wirtschaftliche Strukturen zerstört werden sollen. Ein Mittelweg ist weiterhin gefragt. Zumal die Verbreitung des Virus und die damit verbundenen gesundheitspolitischen Massnahmen verschiedene Aktivitäten wieder vermehrt einschränken. Um auf diese Situation wirtschaftspolitisch optimal

4 Hierzu existieren verschiedene Datengrundlagen z.B. NZZ (2020a) oder Eckert et al. (2020). Während die Daten der NZZ darauf hindeuten, dass es vor der ersten Welle in den ersten Monaten 2020 im Vergleich mit der Vorjahresperiode zu mehr Konkursen gekommen ist, bewegen sich die auf weiterzurückreichende Informationen beziehenden Konkursdaten von Eckert et al.(2020) im entsprechenden Konfidenzintervall. Aus beiden Datensätzen wird derweil ersichtlich, dass nach der Ausrufung der ausserordentlichen Lage durch den Bundesrat im März 2020 die Zahl der Konkurse überdurchschnittlich stark zurückgegangen ist. Laut beiden Datenquellen wurde dieser Rückgang nach der Aufhebung der behördlich verordneten Betreibungsferien im April 2020 bis dato schweizweit nicht aufgeholt.

zu antworten, sollten keine komplett neuen Instrumente eingeführt werden. Das würde nur die Kosten und die Komplexität des Hilfspakets überproportional erhöhen. Vielmehr gilt es, die bestehenden Instrumente anzupassen. Dabei ist bei der zweiten Welle das Augenmerk stärker auf Genauigkeit und Zielgerichtetheit statt auf Geschwindigkeit zu legen.

Arbeitnehmer

Wie bereits in früheren Konjunkturerinbrüchen kommt der Kurzarbeit auch in der Coronakrise eine wichtige Rolle bei der Milderung der wirtschaftlichen Auswirkungen zu – diesmal allerdings in einem bis anhin unbekanntem Ausmass. Das Instrument ermöglicht Betrieben, die von einem kurzfristigen Angebotsverbot oder von Nachfragerückgang betroffen sind, die Arbeitszeit ihrer Angestellten für einen begrenzten Zeitraum zu reduzieren oder die Tätigkeit vollständig einzustellen. Die Einkommensverluste der betroffenen Arbeitskräfte werden zu 80 % durch eine Kurzarbeitsentschädigung von der Arbeitslosenversicherung (ALV) gedeckt. Die Kurzarbeit bietet den Vorteil, dass betriebsspezifisches Knowhow im Unternehmen verbleibt und einschneidende «Karriereknicke» vermieden werden können – zumindest vorläufig (Kopp und Siegenthaler 2017). Sie ist also das ideale Instrument für kurzfristige, «unverschuldete» Konjunkturerinbrüche, insbesondere zur Vermeidung von Konkurswellen.

Die Kurzarbeit hat entscheidend dazu beigetragen, die Verwerfungen auf dem Arbeitsmarkt in Grenzen zu halten. So ist die Summe aller Bruttolöhne und -gehälter im 1. Semester 2020 gegenüber dem 2. Semester 2019 «nur» um 8,2 Mrd. Fr. zurückgegangen (-3,9 %). Zum Vergleich: der Nettobetriebsüberschuss, der Gewinne und Zinszahlungen der Unternehmen umfasst – sowie die Entgelte der Selbständigen –, ist in der gleichen Periode um 12,3 Mrd. Fr. (-19 %) eingebrochen (Seco 2020d). Der Schock der Pandemie wurde wirtschaftlich bisher hauptsächlich von den Unternehmen und (via zusätzliche Transferzahlungen wie die Kurzarbeit) dem Staat und nicht von den Lohnempfängern getragen.

Rekordhohe Nutzung der Kurzarbeit

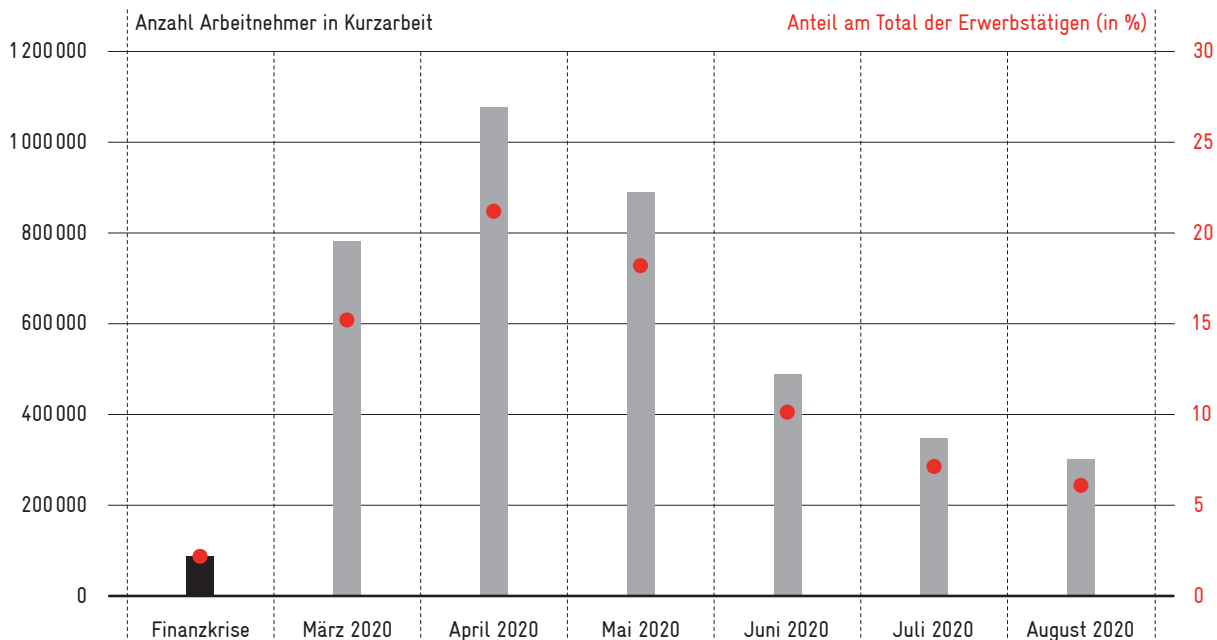
Im Lockdown ab Mitte März wurde einer Vielzahl von Beschäftigten die Ausübung ihrer Arbeit vorübergehend untersagt. Es erstaunt deshalb nicht, dass die Nutzung der Kurzarbeit während des Lockdowns historische Höchstwerte annahm: Im April 2020 waren fast 1,1 Mio. Arbeitnehmende von Kurzarbeit betroffen (vgl. Abbildung 1). Dies entspricht jeder fünften Arbeitskraft in der Schweiz – zum Vergleich: Auf dem Höhepunkt der Finanzkrise 2009 war «nur» jeder 50. Erwerbstätige in Kurzarbeit.

Im Verlaufe des Sommers nahm die Nutzung der Kurzarbeit zwar deutlich ab – im August waren rund drei Viertel weniger Beschäftigte in Kurzarbeit als im April – blieb aber auf einem gut drei Mal so hohen Niveau wie in der Finanzkrise (Seco 2020e, BFS 2020b). Während im Frühling teilweise täglich über 100 Mio. Fr. für Kurzarbeitsentschädigungen aufgewendet wurden, ist dieser Betrag im Herbst auf rund 20 Mio. Fr. gesunken. Gesamthaft kostete die Kurzarbeit bisher 8,3 Mrd. Fr. (Bundesrat 2020a).

Abbildung 1

Höchstwerte bei der Kurzarbeit während des Lockdowns

Im April 2020 waren fast 1,1 Mio. Arbeitnehmende von Kurzarbeit betroffen – dies entspricht rund jeder fünften erwerbstätigen Person. Die Nutzung der Kurzarbeit nahm im Verlauf des Sommers ab, blieb aber im August auf einem gut dreimal so hohen Niveau wie auf dem Höhepunkt der Finanzkrise.



Quelle: Seco 2020e, BFS 2020b, eigene Berechnungen

Erste Welle: Zeitnahe Ausbezahlung garantieren

Während dem Lockdown im Frühling war es wichtig, dass die Kurzarbeitsentschädigungen zeitnah ausbezahlt wurden, um Liquiditätsengpässe bei Unternehmen und Haushalten zu vermeiden. Um eine Überlastung der zuständigen kantonalen Ämter zu verhindern, führte der Bund ein Schnellverfahren ein, bei dem die Anmeldungen und Auszahlungen summarisch für den Gesamtbetrieb und nicht mehr einzeln für jeden betroffenen Arbeitnehmer ausgewiesen wurden.

Das Schnellverfahren sollte Ende August auslaufen. Da die Kurzarbeitsanträge im Sommer immer noch deutlich höher waren als in «normalen» Krisenzeiten, wurde die Vollzugserleichterung auf Druck der Kantone bis Ende Jahr verlängert. Durch diesen Schritt können Auszahlungsverzögerungen zwar verhindert werden, jedoch hat der Einsatz des Schnellverfahrens auch Defizite.

Einerseits führt das summarische Verfahren zu gewissen Ungerechtigkeiten: Es wird jeweils angenommen, dass in einem Betrieb alle von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmer das Pensum prozentual um gleich viel reduzieren. Müssen jedoch in einem Betrieb die von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmer mit höheren Löhnen ihr Pensum weniger stark reduzieren,

als jene mit tieferen Löhnen, werden aufgrund der summarischen Betrachtung zu hohe Entschädigungen ausbezahlt – das Umgekehrte ist der Fall, wenn jene mit höheren Löhnen stärker reduzieren müssen.

Andererseits erleichtert das vereinfachte Vorgehen Missbräuche. Einzelne Gesuche werden nicht mehr im Detail kontrolliert, sondern nur noch summarisch auf ihre Plausibilität geprüft. Fast alle bei der Whistleblower-Stelle des Bundes eingegangenen Verdachtsfälle betreffen Behauptungen über Beschäftigungsgrade, die tatsächlich höher sind als jene, die für die Berechnung der Kurzarbeitsentschädigung gemeldet worden waren (EFK 2020). Ein solcher Missbrauch tritt beispielsweise auf, wenn Gastronomiebetriebe aufgrund der verordneten Schliessung Kurzarbeit anmeldeten, während des Lockdown jedoch ein Take-Away-Angebot aufbauten und die Angestellten dafür weiterbeschäftigen (Handelszeitung 2020). Wie häufig und wie gravierend diese Fälle sind, ist derzeit schwer abzuschätzen.

Neben dem Schnellverfahren wurden im März eine Reihe weiterer Massnahmen eingeführt, damit betroffene Arbeitnehmer während des Lockdown möglichst effektiv unterstützt werden konnten:

- Erstens gab es Anpassungen beim Prozess. Auf eine Anmeldefrist von zehn Tagen wurde bis Juni verzichtet.
- Zweitens wurde die Anspruchsgruppe z.B. auf Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen, Lernende oder Temporärarbeitende ausgeweitet – ihr Anspruch auf Kurzarbeit war nur vorübergehend und entfiel spätestens im August (Seco 2020f). Neu will der Bund den Anspruchskreis erneut ausweiten (Bundesrat 2020b).
- Drittens wurden die Leistungen für die Unternehmen erhöht. Die Karenzfrist⁻⁵ von zwei bis drei Tagen wurde aufgehoben und im September in reduzierter Form wieder eingeführt (Seco 2020f). Neu will auch hier der Bund wieder eine Ausnahmeregelung einführen (Bundesrat 2020b).

Diese Massnahmen unterstützten eine zeitnahe Auszahlung der Kurzarbeitsentschädigung, erhöhten die Auszahlungsleistungen und vermittelten den Unternehmen und Angestellten ein Gefühl von Sicherheit. Doch sie haben alle ihren Preis. Die etablierten Regeln wurden einst nicht ohne Grund entworfen: Sie verhindern Nebenwirkungen, die sich besonders in der langen Frist als volkswirtschaftlich schädlich erweisen. Ein Grossteil dieser Sonderregeln wurde denn auch im Verlaufe des Sommers aufgehoben bzw. nicht verlängert, was in Anbetracht der epidemiologischen und wirtschaftlichen Situation sinnvoll war.

Die Gefahr des Strukturverlusts

Vor diesem Hintergrund ist die im Juli 2020 beschlossene Erhöhung der maximalen Bezugsdauer bis Ende 2021 von zwölf auf achtzehn Monate in-

5 Die Karenzfrist ist der Selbstbehalt der Unternehmen und bedeutet, dass der Arbeitgeber pro Monat die Lohnkosten für eine bestimmte Anzahl Tage mindestens im Umfang der Kurzarbeitsentschädigung selbst zu tragen hat, bevor er die Kurzarbeitsentschädigung erhält.

konsequent (Bundesrat 2020c). Nur ein permanent eingetrübter wirtschaftlicher Verlauf kann eine Verlängerung der Bezugsdauer rechtfertigen. Eine längere Bezugsdauer schmälert zudem den Anreiz bei Arbeitnehmenden, nach einer anderen Stelle Ausschau zu halten. Doch gerade in Unternehmen oder Branchen, bei denen die wirtschaftlichen Schwierigkeiten struktureller und nicht konjunktureller Natur sind, ist eine berufliche Neuorientierung aus Sicht der Arbeitskräfte und der Wirtschaft im Allgemeinen vorteilhaft.

Die Kurzarbeit birgt die Gefahr einer reinen Verzögerung der Arbeitslosigkeit und somit des kostspieligen Strukturerhalts. Studien zur Wirkung der Massnahme in vergangenen Rezessionen zeigen denn auch ein durchgezogenes Bild: Während der Finanzkrise wirkte sich die Kurzarbeit in verschiedenen Ländern positiv auf den Erhalt von Arbeitsplätzen aus (Hijzen und Martin 2013). Auch in der Schweiz hat die Kurzarbeit zwischen 2009 und 2015 dazu beigetragen, Entlassungen zu verhindern (Kopp und Siegenthaler 2017). Weniger erfolgreich scheint die Kurzarbeit in den 1990er und frühen 2000er Jahren gewesen zu sein: Frick und Wirz (2005) kommen zum Schluss, dass das Instrument das Ziel einer Beschäftigungsstabilisierung in der Schweiz verfehlt hat und Entlassungen meist nicht verhindert, sondern verzögert wurden.

Zweite Welle: Kein weiterer Ausbau und langsame Rückkehr zur Normalität

Mit dem starken Anstieg an Covid-19-Infektionen im Oktober wurde das öffentliche und wirtschaftliche Leben wieder stärker eingeschränkt, wodurch die Anzahl der Beschäftigten in Kurzarbeit im Herbst wohl wieder etwas steigen dürfte. Höchstwerte wie im April dürften bei der Nutzung der Kurzarbeit nicht mehr erreicht werden, weil das öffentliche Leben – jedenfalls in einer Mehrheit der Kantone – deutlich weniger eingeschränkt ist als im Frühling.

Das Instrument der Kurzarbeit hat sich im Frühjahr bewährt und sollte auch in einer zweiten Welle beibehalten werden. Da die Ansteckungswelle verglichen zum Frühling weniger unerwartet kam und Bundesrat wie Kantonsregierungen, Unternehmen und Bevölkerung mittlerweile einiges über die Pandemie gelernt haben und die damit verbundene Unsicherheit abgenommen hat, sollte nun aber eine Wiedereinführung von weitgehenderen Massnahmen (wie z.B. dem Ausweiten der Anspruchsgruppen) nicht notwendig sein. Den Forderungen nach einem zusätzlichen Ausbau des Instruments, die bereits im Laufe der ersten Welle laut wurden, sollte nicht nachgegeben werden.

Ein Beispiel für einen solchen Ausbau ist der Vorschlag, die Entschädigung für untere Einkommen von 80 % auf 100 % des Lohnes anzuheben.⁻⁶

6 Siehe, beispielsweise (SGB 2020).

Eine solche Anpassung ist problematisch. So wird mit einer vollen Lohnkompensation bei Kurzarbeit den eingesparten Kosten aufgrund des reduzierten Pensums nicht Rechnung getragen – ist man in Kurzarbeit, wird normalerweise weniger fürs Pendeln, auswärtige Verpflegung oder Kinderbetreuung ausgegeben. Eine Überkompensation der Kurzarbeit würde zwangsläufig auch die Gefahr des «moral hazard» verstärken, d.h. eine Verhaltensänderung der Arbeitgeber und -nehmer, um die Kurzarbeit über Gebühr zu nutzen. Die Grenzkosten des durch den verringerten Arbeitsaufwand verlorenen Outputs würden dann die Vorteile der Glättung des Konsums für die Betroffenen übersteigen.

Sobald sich die epidemiologische und wirtschaftliche Lage normalisiert und die Anzahl Gesuche für Kurzarbeit deutlich sinken, ist eine rasche Rückkehr zum ursprünglichen Kurzarbeitsverfahren anzustreben. Denn Vollzugserleichterungen oder ein Ausbau der Kurzarbeitsentschädigung sind zwar in ausserordentlichen Situationen angebracht, können jedoch Mitnahmeeffekte verstärken – damit ist gemeint, dass ein Teil der Unternehmen ihre Mitarbeiter auch ohne Kurzarbeit nicht entlassen würde.

Solche Mitnahmeeffekte dürften mit einer Lockerung des Zugangs zu Kurzarbeit bedeutender werden. Dies lässt eine Studie aus Deutschland vermuten, in der keine Beschäftigungseffekte aufgrund einer einfacheren Zulassung zur Kurzarbeit nachgewiesen werden konnten. Laut den Forschenden liegt das daran, dass jene Firmen, die ihre Angestellten tatsächlich nur dank Kurzarbeit weiterbeschäftigen konnten, auch schon vor der politisch beschlossenen Ausweitung Anspruch auf Kurzarbeit gehabt hätten. Von der lockeren Anspruchsberechtigung profitieren also vor allem jene, die ihre Angestellten auch ohne staatliche Unterstützung nicht entlassen hätten (Balleer et al. 2016).

Selbständigerwerbende

Das bewährte Instrument der Kurzarbeit kommt nur bei Angestellten zum Tragen, nicht aber bei Selbständigerwerbenden. Diese entrichten nämlich keine ALV-Beiträge und haben deshalb keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigungen. Während des Lockdown, waren jedoch auch viele Selbständige auf schnelle und unkomplizierte Hilfe angewiesen. Der Bundesrat hat in der Folge reagiert und solche Hilfe in Form eines Erwerbsersatzes für Selbständigerwerbende gesprochen (im Sinne der Erwerbsersatzordnung, EO) – auch Avenir Suisse hat schon früh in der Krise für eine solche Lösung plädiert und sich zugleich für eine Befristung ausgesprochen (Grünenfelder et al. 2020a).

In der Schweiz sind fast 600 000 Personen selbständig erwerbend, was rund 12,5 % der erwerbstätigen Bevölkerung entspricht (BFS 2020c). Rund 140 000 Gesuche für Erwerbsersatz gingen seit März 2020 von Selbständigerwerbenden ein. Das Instrument verursachte bisher Kosten in Höhe von 1,9 Mrd. Fr. (BSV 2020). Damit sind die durchschnittlichen Kosten pro Gesuch beim Erwerbsersatz für Selbständige tendenziell höher als pro Arbeitnehmer in Kurzarbeit.

Erste Welle: Mit der Unterstützung der Selbständigen wurde Neuland betreten

Anders als bei den Angestellten konnte bei den Selbständigerwerbenden nicht auf ein bereits gut etabliertes Instrument zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen zurückgegriffen werden. Mit der Einführung eines Erwerbsersatzes für Selbständige konnten allerdings bestehende Regeln und Mechanismen der Erwerbsersatzordnung (EO) genutzt werden, wodurch die Zahlungen zeitnah erfolgten. Angelehnt an die Praxis, die heute z.B. bei Armee- oder Zivildienstleistenden gilt, wird seit Mitte März auch Selbständigerwerbenden, die aufgrund der verordneten Geschäftsschliessungen oder Veranstaltungsverböten am Ausüben ihrer Erwerbstätigkeit gehindert werden, ein Erwerbsersatz von 80 % des bisherigen Einkommens gewährt.⁸

Während der Anspruch auf Erwerbsersatz für Selbständige ursprünglich an Veranstaltungsverböte oder Zwangsschliessungen gebunden war, wurde er im April auch auf indirekt Betroffene mit einem Jahreseinkommen zwi-

7 Die Kurzarbeit hat den Bund bisher 8,3 Mrd. Fr. gekostet, und alleine im April waren rund 1,1 Mio. Erwerbstätige von Kurzarbeit betroffen.

8 Der maximale Tagessatz beträgt 196 Fr. und wird bei einem Selbständigerwerbenden mit einem jährlichen AHV-pflichtigen Einkommen von 88200 Franken erreicht.

schen 10 000 und 90 000 Fr. ausgeweitet – wie zum Beispiel Taxifahrerinnen, deren Nachfrage aufgrund des eingeschränkten öffentlichen Lebens während des Lockdowns eingebrochen ist. Mit der Lockerung der Corona-Massnahmen im Mai und Juni sollte auch der Anspruch für die meisten Selbständigen auslaufen und nur noch für jene gelten, die direkt von einem Verbot betroffen sind (BSV 2020).

Im Juli wurde der Anspruch unter Druck des Parlaments rückwirkend bis Mitte September pauschal verlängert. Die Betroffenen brauchten kein neues Gesuch für Erwerbsersatz zu stellen, sondern die Auszahlung wurde von den Ausgleichskassen automatisch wieder aufgenommen (Bundesrat 2020d). Dank diesem Schritt dürfte mancher Selbständigerwerbende im Verlaufe des Sommers unnötigerweise finanziell unterstützt worden sein. Denn während den Sommermonaten verbesserte sich nicht nur die epidemiologische Lage, sondern auch die Nachfrage und die Mobilität der Schweizer Bevölkerung erholte sich rasch, wodurch sich die Situation der Selbständigerwerbenden in etlichen Branchen stabilisiert haben dürfte. Das veranschaulicht einmal mehr den Zielkonflikt zwischen der Schnelligkeit einer Massnahme und deren Genauigkeit. Mit der pauschalen Verlängerung wurde zwar der administrative Aufwand für die Ausgleichskassen gesenkt, jedoch hat die Genauigkeit der Massnahme – sprich, dass möglichst nur jene unterstützt werden, die wirklich massive Umsatzeinbussen haben – gelitten.

Box 1

Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung – ein Spezialfall

Personen in einer arbeitgeberähnlichen Stellung – wie z.B. (Mit-) Inhaber einer GmbH oder AG – zahlen zwar in die Arbeitslosenversicherung ein, haben aber keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung. Dies liegt daran, dass Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung massgeblichen Einfluss auf die Entscheidungen des Unternehmens haben, wodurch sie in gewissem Masse über den Erhalt oder Verlust ihres Arbeitsplatzes mitbestimmen können. Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung haben sie erst, sobald sie das Unternehmen verlassen oder die arbeitgeberähnliche Stellung aufgeben (WBF 2020).

Im Rahmen des Massnahmenpakets zur Abfederung des Lockdown wurde ihnen bis Ende Mai ein Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung gewährt, und seit Juni gehören sie zu den Anspruchsberechtigten für Corona-Erwerbsersatz (Bundesrat 2020d). Über den Sinn und Unsinn der Sonderstellung von Personen in einer arbeitgeberähnlichen Stellung in der ALV wird nicht erst seit der Coronakrise diskutiert.⁻⁹ Denn die Tatsache, dass sie gleich hohe Lohnabgaben an die ALV zahlen wie Angestellte, aber einen geringeren Leistungsanspruch haben – gerade bei Konjunkturerinbrüchen – ist fragwürdig. Unabhängig der Coronakrise wäre deshalb zu prüfen, ob Personen in einer arbeitgeberähnlichen Stellung zukünftig von der Beitragspflicht der Arbeitslosenversicherung befreit werden sollten. Konsequenterweise würde somit auch ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld beim Verlassen des Unternehmens wegfallen.

9 Im Parlament werden regelmässig Vorstösse zu diesem Thema eingereicht (Caroni 2015, Grossen 2018)

Zweite Welle: Genauigkeit vor Geschwindigkeit

Aufgrund der steigenden Fallzahlen und den damit verbundenen Massnahmen verschärfte sich die Situation im Herbst vor allem für Selbständigerwerbende in der Veranstaltungs- und Gastronomiebranche erneut. Der Bund reagierte mit einer Verlängerung des Erwerbsersatzes für Selbständige bis Juni 2021: Neben jenen, die von Betriebsschliessungen und Veranstaltungsverböten betroffen sind, haben auch Selbständige einen Anspruch, deren Erwerbstätigkeit von den Massnahmen wesentlich beeinträchtigt wird – massgebend dafür ist ein monatlicher Umsatzrückgang von mindestens 55 % im Vergleich zum Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2019.

Dieser Ansatz schiesst über das Ziel hinaus. Anders als im Frühling, als die zeitnahe Auszahlung im Vordergrund stand, ist die Situation heute eine andere: Mittlerweile sollte nicht mehr die Schnelligkeit der Massnahme im Vordergrund stehen, sondern deren Zielgenauigkeit. Dahingehend ist es zu begrüessen, dass die Gesuche jeden Monat von neuem eingereicht werden müssen, wodurch die Gefahr des Missbrauchs und Mitnahmeeffekte etwas eingeschränkt werden.

Ähnlich wie bei der Kurzarbeit sollte man sich jedoch auch beim Erwerbsersatz für Selbständige dem Risiko des strukturerhaltenden Effekts bewusst sein. Denn das Instrument dient nun nicht mehr der kurzfristigen finanziellen Überbrückung während des Lockdown im Frühling, sondern kann mit der Verlängerung bis Juni 2021 über ein Jahr lang in Anspruch genommen werden. In manchen Branchen ist jedoch unklar, ob sich die Nachfrage so schnell oder überhaupt jemals wieder auf das Vorkrisenniveau bewegen wird.

Ein Beispiel dafür ist die Tourismusbranche: Prognosen gehen davon aus, dass erst wieder im Jahr 2023 das Vorkrisenniveau erreicht werden dürfte (KOF 2020c). Vor allem Tourismusanbieter, die auf Gäste aus Übersee ausgerichtet sind, könnten noch lange von einem Nachfrageeinbruch betroffen sein. Ein struktureller Wandel im Tourismussektor, zum Beispiel hin zu mehr inländischer oder europäischer Kundschaft oder weg vom klassischen Schneesport-Geschäft, sollte nicht durch Massnahmen wie den Erwerbsersatz für Selbständige gebremst werden.

Was bei einer weiteren Eskalation zu tun ist

Um solche strukturerhaltende Effekte sowie allfällige Anreizverzerrungen zu verhindern, ist ein anderer Ansatz zu prüfen: Statt einer weiteren Verlängerung des Erwerbsersatzes für Selbständigerwerbende sollte über eine zweistufige Lösung nachgedacht werden. Solange die Covid-19-Pandemie und die deswegen ergriffenen Massnahmen die Erwerbstätigkeit massgeblich einschränken, sollen sich demnach stark betroffene Selbständigerwerbende zwischen zwei Varianten entscheiden können:

– Limitierter Vorbezug des Altersguthabens: Selbständigerwerbende können sich freiwillig einer Pensionskasse anschliessen oder bis zu 20 % des jährlichen Erwerbseinkommens (maximal 34 128 Fr.) in die Säule 3a ein-

zahlen. Dieses Geld wird vom Gesetzgeber bewusst illiquide gehalten – es darf nur unter gewissen Voraussetzungen bezogen werden. Hier sollte die Überbrückung von Liquiditätsengpässen wegen der Coronakrise als eine neue Voraussetzung für einen Bezug gelten. So könnte dieses private Kapital dazu genutzt werden, allfällige Liquiditätsengpässe von Selbständigen zu überbrücken. Denkbar wäre ein monatlicher Bezug während des Zeitraums, in dem das wirtschaftliche Leben eingeschränkt ist. Die Höhe des Bezugs sollte an die Höhe der Umsatzeinbusse gekoppelt sein und müsste zudem gedeckelt sein. Denkbar wäre z.B. ein Bezug von 80% der Umsatzeinbusse, der analog zur EO maximal 5880 Fr. pro Monat betragen darf. Damit künftig keine Vorsorgelücken entstehen, sollten die bezogenen Beiträge über beispielsweise sieben Jahre zusätzlich zu den geltenden jährlichen Maximalbeträgen wieder einbezahlt werden können.

- Stark limitierter Erwerbsersatz: Da die Einkommen nicht bei allen Selbständigerwerbenden für das freiwillige Sparen in der Pensionskasse oder Säule 3a reichen dürfte, werden wohl gerade Geringverdienende nicht oder nur in geringem Masse von einem Vorbezug profitieren können. Hier ist deshalb ein beschränkter Erwerbsersatz zu prüfen. Die Höhe des Erwerbsersatzes sollte sich an der erlittenen Umsatzeinbusse orientieren – dieser Prozentsatz sowie der Maximalbetrag sollten entsprechend deutlich geringer als beim Vorbezug ausfallen, um die Anreizkompatibilität zu gewährleisten. Um Fehlanreize weiter zu reduzieren, ist zudem ein Teil der bezogenen Leistungen beispielsweise wiederum über sieben Jahre nach Aufhebung der Einschränkungen zurückzubezahlen.

Eine solche klar befristete Lösung sollte so ausgestaltet sein, dass jene, die in der Vergangenheit private finanzielle Polster aufbauen konnten und gute Aussichten haben, diese nach der Coronakrise wieder aufzufüllen, einen Anreiz haben, die Alternative des limitierten Vorbezugs zu wählen. Ein Vorbezug des Pensionskassenkapitals oder der Säule 3a ist bereits heute bei der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder auch beim Wechsel der bisherigen selbständigen Erwerbstätigkeit möglich – das Vorsorgekapital ist also nicht einzig für die Altersvorsorge gedacht. Jene, die über kein oder nur ein geringes Vorsorgekapital verfügen, wählen demgegenüber den beschränkten Erwerbsersatz. Diese Krisenhilfe sollte derart aufgesetzt sein, dass die Betroffenen die jeweils volkswirtschaftlich optimale Lösung selber wählen (entsprechend dem in der Versicherungsökonomie bekannten Prinzip der «self selection»).

Bei diesem Vorschlag handelt es sich nicht um eine im Detail ausformulierte Lösung, sondern vielmehr um einen grundsätzlichen Entwurf. Dieser soll als Gedankenanstoss verstanden werden, der aufzeigt, wie eine Anpassung des Instruments aussehen könnte, das verstärkt auf Anreizmechanismen und private Krisenvorsorge setzt. Zudem würde ein solcher Ansatz den vielfältigen Unternehmensmodellen und damit verbundenen unterschiedlichen finanziellen Situationen der Selbständigerwerbenden besser Rechnung tragen als die heutige Lösung.

Damit soll insbesondere sichergestellt werden, dass in früheren Jahren gut-verdienende Selbständigerwerbende die nun zusätzlich benötigte Liquidität möglichst aus eigenen Mitteln aufbringen. Gleichzeitig soll mit dem zweistufigen Mechanismus verhindert werden, dass Selbständigerwerbende, die zwar wegen geringen Einkünften früher keine Rückstellungen bilden konnten, aber bisher mit ihrer Erwerbstätigkeit finanziell auf eigenen Beinen standen, sich während der Corona-Pandemie bei der Sozialhilfe anmelden müssen. Denn das führte in dieser ausserordentlichen Situation zu beträchtlichen ökonomischen Friktionen sowohl auf Seiten der Selbständigwerbenden (z.B. Wohnungswechsel) als auch auf Seiten der Gemeinden (z.B. Potenzialabklärung).

Permanente Ausweitung der Sozialversicherungen ökonomisch nicht sinnvoll

Die Coronakrise ist eine ausserordentliche Situation, die teilweise eine ausserordentliche Reaktion erfordert. Sie legitimiert allerdings nicht einen permanenten Ausbau der Sozialversicherungen für Selbständigerwerbende in normalen Zeiten – z.B. über die Arbeitslosenversicherung (Meyer 2020). Eine allgemeine Versicherung der Arbeitslosigkeit bei Selbständigkeit ist mit unüberwindbaren Problemen verbunden. Wichtige Kriterien für die Versicherbarkeit von Risiken, wie z.B. eine möglichst geringe Informationssasymmetrie zwischen Versicherten und Versicherungsanbieter, sind bei Selbständigerwerbenden schlicht nicht gegeben (Berliner 1982): Anders als Angestellte haben Selbständige den geschäftlichen Erfolg und ihre eigene Arbeitslosigkeit zu einem grossen Grad selbst in der Hand. Es ist daher kaum möglich zu unterscheiden, ob die Arbeitslosigkeit zwecks eigener Nutzenmaximierung herbeigeführt bzw. verlängert wird oder nicht.

Bei einer freiwilligen Lösung hätten zudem vor allem Selbständige mit einem hohen Arbeitslosigkeitsrisiko den Anreiz, in die Arbeitslosenversicherung einzubezahlen, wodurch die Risikoabsicherung stark verteuert würde (sogenannte «Adverse Selection»). So besteht in Deutschland zwar seit 2006 die Möglichkeit, sich bei einer Firmengründung freiwillig gegen Arbeitslosigkeit versichern zu lassen. Dieses Angebot wird jedoch nur von den wenigsten genutzt: Gerade einmal 3200 Selbständige liessen sich 2018 freiwillig versichern; dies entspricht gut einem Prozent der Firmengründungen in jenem Jahr. Insgesamt nutzen nur 76 000 Selbständige das Angebot einer Arbeitslosenversicherung. Gründe für den Verzicht sind neben der kurzen Anmeldefrist und den Regelungen zum Leistungsbezug auch die hohen Versicherungsprämien und die niedrigen Leistungen bei Arbeitslosigkeit (Jahn und Oberfichtner 2020).

Selbständigwerbende gehen mit der Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit bewusst ein Risiko ein, um im guten Fall auch einen entsprechenden Gewinn zu erzielen. Der Gesetzgeber hat aus gutem Grund verzichtet, dieses unternehmerische Risiko abzusichern – schlicht zu hoch sind bei einer solchen Versicherung die Risiken von gravierenden Fehlan-

reizen (sogenanntem «Moral Hazard»). Stattdessen gewähren unsere Sozialwerke bereits eine Absicherung auf individueller Ebene: Niemand muss in der Schweiz unter dem Existenzminimum leben, und gewisse Leistungen stehen allen unabhängig vom Erwerbsstatus und ihrem Einkommen zur Verfügung. Dafür wurden über die Jahre Institutionen und Prozesse aufgesetzt. Diese sind etabliert, und sie funktionieren. Ein neues soziales Netz für Unternehmer aufzubauen, würde weit übers Ziel hinausschiessen.

Kreditbürgschaften

Die Covid-19-Überbrückungskredite gelten für viele als Schweizer Erfolgsgeschichte. Rasch, unbürokratisch und in enger Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft wurde diese Notmassnahme auf dem Höhepunkt der Coronakrise aufgegleist. Selbst aus dem Ausland gab es lobende Worte für den Schweizer Ansatz (Financial Times 2020). Dieses Lob ist durchaus gerechtfertigt, es darf aber nicht über Mängel hinwegtäuschen, die bei einer Neuaufgabe des Instruments unbedingt vermieden werden sollten.

Mit Notfall-Liquidität das System stützen

Dass während des Lockdowns im Frühjahr 2020 rasch Liquiditätshilfen notwendig waren, ist weitgehend unbestritten. Viele Betriebe konnten ihre Dienstleistungen nicht mehr wie bisher anbieten, über Nacht brach ihr Umsatz ein. Um die Unternehmen trotzdem zahlungsfähig zu halten, wurde das Covid-19-Überbrückungskreditprogramm aufgesetzt. Die Idee dahinter war, die systemweite Liquidität zu sichern.

Wenn nämlich ein betroffener Betrieb wie eine Bar oder ein Restaurant plötzlich die Lieferanten nicht mehr bezahlen kann, drohen wirtschaftliche Dominoeffekte. Es ging bei den Covid-19-Krediten also darum, das System als Ganzes zu stabilisieren. Ziel war hingegen nicht, einzelne Betriebe zu alimentieren; vielmehr sollte ein potenzieller Umsatzverlust vorfinanziert werden, der dann über die Zeit privat und nicht staatlich getragen werden soll.⁻¹⁰ Um gleichzeitig persönliche Härtefälle zu verhindern, wurden andere, zielgenauere Programme aufgesetzt, die korrekterweise bei den natürlichen und nicht den juristischen Personen ansetzen (vgl. Kapitel oben).

Der klar umrissene Zweck der Überbrückungskredite wird auch aus der Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung ersichtlich: Firmen, die das Programm in Anspruch nehmen, dürfen weder Dividenden oder Tantiemen ausschütten noch Kapitaleinlagen zurückerstatten (Art. 6 Abs. 3). Zudem sollen die Kredite nicht für Investitionen ins Anlagevermögen verwendet werden (ausgenommen sind Ersatzinvestitionen, Art. 6 Abs. 2). Diesen klaren Bestimmungen zum Trotz wurden die Liquiditätskredite in der Öffentlichkeit zum Teil fälschlicherweise als Finanzhilfen verstanden – mit der Nullverzinsung kamen die Liquiditätskredite auch zu äusserst vorteilhaften Konditionen. Und gewisse Firmen dürften die Kredite nicht aus Not, sondern aus Kalkül beantragt haben.

¹⁰ Über den Unterschied zwischen Solvenz- und Liquiditätsmassnahmen, siehe (Müller und Ammann 2020).

«Ni ange, ni bête»

So mancher Unternehmer schien darauf zu spekulieren, dass die staatlich garantierten Liquiditätskredite dereinst erlassen werden. Auf ein solches Verhalten deutet nicht nur anekdotische Evidenz, sondern auch die Statistik. So schätzt die Credit Suisse gestützt auf Daten der Schweizerischen Nationalbank zur Covid-19-Refinanzierungsfazität, dass rund 40 % der bewilligten Covid-19-Überbrückungskredite gar nicht beansprucht wurden (Credit Suisse 2020). Viele Firmen haben also «auf Vorrat» eine staatlich garantierte Kreditlinie beantragt. Das ist zwar verständlich, aber nicht im Sinne des Erfinders, denn mit der Liquidität sollte ja bloss die Systemstabilität während des Lockdown garantiert werden.

Das Covid-19-Kreditprogramm der ersten Welle offenbart bei genauerer Betrachtung also durchaus ein paar Schwächen. Prinzipiell war und ist der Ansatz sinnvoll. Auch die Geschwindigkeit, mit der die Massnahme in Zusammenarbeit mit dem Privatsektor aufgegleist wurde, ist bemerkenswert. Besser hätte man jedoch die Kreditbedingungen ex ante mehr auf den ursprünglichen Zweck der Liquiditätssicherung ausgerichtet. Weitaus gravierender als dieser Einwand ist allerdings, dass die mehrheitlich auf Selbstdeklaration basierenden Vorgaben auf der etwas lockeren Seite waren.

Der Preis der raschen Hilfe

Nach und nach kommen einzelne, persönliche Bereicherungen ans Tageslicht.⁻¹¹ Solche Missbräuche sind unvermeidlich und sollten nicht überbewertet werden, wobei sie natürlich bei grossen und hektisch zusammengestellten Hilfsmassnahmen wohl überproportional häufig vorkommen und entsprechend ins Gewicht fallen. Problematischer ist hingegen, dass das ursprüngliche Covid-19-Überbrückungskreditprogramm auch Gelder zu Firmen kanalisierte, die bereits vor der Pandemie in Zahlungsschwierigkeiten steckten. Darauf deuten Berichte der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK 2020).

Von der EFK und der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) erfährt man, dass am 25. Mai rund 40 % der Covid-19-Kreditnehmer im vorrechtlichen Inkasso der ESTV erfasst waren. Gegen rund 6 % der Firmen hatte die ESTV bereits eine Betreibung eingeleitet. Idealerweise wüsste man, welche Firma schon vor dem Anschwellen der ersten Covid-19-Welle im Inkasso bei der Steuerverwaltung war – diese Angaben konnten aber nicht in Erfahrung gebracht werden.⁻¹²

11 Für einen Überblick zum Thema Missbrauch und dessen Bekämpfung im Rahmen des Covid-19-Überbrückungskreditprogramms, siehe (Brechtbühl et al. 2020). Im dritten Zwischenbericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) erfährt man: «Fast jedes zehnte Kreditgesuch weist einen mindestens 25 % höheren Umsatz auf als für die Mehrwertsteuer deklariert wurde, bei mehr als 6000 Fällen beträgt die Abweichung sogar mehr als 75 %. [...] Neben den direkten Verstössen gegen die Kreditaufgaben gibt es diverse Indikatoren, die Hinweise auf weitere Unstimmigkeiten oder Risiken geben: In 105 Fällen wurde kurz nach der Kreditgewährung der Konkurs eröffnet. Neunzehn Firmen haben im März Dividenden von 1 bis 14 Mio. Fr. pro Einzelfall deklariert, wenige Tage bevor 500 000 Fr. als Kredit bezogen wurden.» (EFK 2020).

12 Tendenziell dürften diese Zahlen den Anteil der in Zahlungsschwierigkeiten steckenden Firmen unterschätzen. Dies deshalb, da bei diesen ESTV-Zahlen hauptsächlich ausstehende Mehrwertsteuer-Beträge gemahnt werden. Mehrwertsteuerpflichtig ist eine Firma in der Schweiz erst ab einem Umsatz von 100 000 Fr. – kleinere Unternehmen dürften somit in der Inkasso-Statistik der ESTV untervertreten sein.

Egal wie die exakten Zahlen am Ende aussehen, eines ist klar: Gemäss dem ursprünglichen Zweck der Covid-19-Überbrückungskredite hätten viele dieser Firmen keinen Kredit erhalten dürfen. Die Idee dahinter war ja, die systemweite Liquidität zu garantieren. Dafür müssen jene Firmen Geld erhalten, die wegen Covid-19 in Schwierigkeiten geraten sind, nicht aber solche Firmen, die bereits vor der Pandemie kurz vor dem Konkurs standen. Sie wären auch ohne Covid-19 aus dem Markt ausgeschieden und hätten damit die Liquidität im System nicht gefährdet. Dessen ungeachtet dürften bei den Schweizer Covid-19-Überbrückungskredite Millionen von Franken zu solchen Firmen geflossen sein.⁻¹³ Diese Tatsache könnte mit eine Erklärung dafür sein, dass die Schweiz in der ersten Hälfte 2020 sogar unterdurchschnittlich viele Konkurse verzeichnete.⁻¹⁴

Was bei einer weiteren Eskalation zu tun ist

Als das ursprüngliche Covid-19-Überbrückungskreditprogramm aufgesetzt wurde, sah die Situation ganz anders aus als heute. Im Frühjahr 2020 musste alles in grösster Eile organisiert werden, die Zeit drängte. Gewisse Fehler sind in einer solchen Situation unumgänglich, und selbstverständlich wurde vieles auch richtig gemacht – im Nachhinein zu kritisieren ist immer einfach. Eine Manöverkritik ist dennoch essenziell, um frühere Fehler in Zukunft zu vermeiden.

Sollte die weitere Entwicklung der Covid-19-Pandemie eine Neuauflage der Kreditbürgschaften durch den Bund notwendig machen, so müssen gewisse Anpassungen vorgenommen werden. Um die erwähnten Probleme der verzerrten Anreize sowie der Kreditvergabe an bereits in Betreuung stehende Firmen zu verhindern, bietet sich eine simple Lösung an: Eine geringere Beteiligung des Staates am Kreditrisiko. Die vollständige Kreditgarantie des Bundes sollte bei einem neuen Bürgschaftsprogramm reduziert werden.

In der ersten Welle der Covid-19-Pandemie bürgte der Bund für 100 % der Kredite bis zu 500 000 Fr. (Bundesrat 2020e). Damit konnte über die Infrastruktur der Banken schnell Liquidität ins System gebracht werden. Die hohe Geschwindigkeit wurde gewählt, da damals eine hohe Unsicherheit bestand. Die rasche und unbürokratische Hilfe hatte auch einen wertvollen psychologischen Effekt – die damals um sich greifende Panik vor unkontrollierbaren Kettenreaktionen konnte so rasch zurückgebunden werden.

Bei einer weiteren Eskalation der Coronakrise ist nun aber weniger Hektik angebracht als noch im Frühling. Die Situation ist schlicht weniger

13 So erfährt man von der EFK, dass per Ende August die im Inkasso der ESTV erfassten Kredite einem Solidarbürgschaftsvolumen von rund 4,5 Mrd. Fr. entsprechen. In Betreuung bei der ESTV befinden sich rund 9000 Kredite mit einem Solidarbürgschaftsbetrag von 745 Mio. Fr. Wiederum müsste man hier wissen, wie viele dieser Kreditnehmer sich bereits vor Covid-19 im Inkasso der ESTV befanden – eine Angabe, die wir von den Behörden nicht in Erfahrung bringen konnten (EFK 2020).

14 Vgl. Bemerkungen und Quellen in Fussnote 4 auf Seite 6.

überrumpelnd als beim erstmaligen Auftreten von Covid-19 in der Schweiz. Natürlich soll das nicht heissen, dass eine Neuauflage der Liquiditätskredite bei Bedarf nicht rasch aufgesetzt werden soll.⁻¹⁵ Doch die Kreditgewährung muss dieses Mal nicht mehr innert dreissig Minuten erfolgen, sondern es dürfen auch durchaus zwei Tage vergehen. In dieser Zeit kann ein Finanzinstitut, das neu einen Teil des Kreditrisikos tragen soll, abklären, ob ein Unternehmen grundsätzlich solvent ist und eine ökonomische Zukunft hat – eine solche Prüfung ist ja eine Kernkompetenz von kreditgebenden Finanzinstituten.

Schliesslich sollte eine allfällige Neuauflage der Covid-19-Überbrückungskredite wettbewerbsneutral erfolgen. Das heisst, das Programm sollte nicht auf Banken als Intermediäre beschränkt sein. In den vergangenen Jahren haben sich diverse Finanzunternehmen etabliert, die Firmenkredite direkt vermitteln. Solche Crowdlending-Plattformen sowie andere Finanzinstitute sollten bei künftigen Bundesprogrammen zur ausserordentlichen Liquiditätsversorgung aus Gründen der Wettbewerbsneutralität staatlichen Handelns ebenfalls berücksichtigt werden.

Gesetzesanpassung mit Rückwirkung wäre verheerend

Nicht nur bei einer Neuauflage eines Kreditprogramms gilt es Fehler zu vermeiden, auch beim noch immer laufenden Covid-19-Programm lauern Gefahren. Die grösste dabei wäre eine nachträgliche Lockerung der Kreditbedingungen. Solche Änderungswünsche wurden bereits publik. Das Massnahmenpaket zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen war gerade ein paar Tage alt, schon forderten erste Parteien Kriterien für einen späteren Erlass der Kredite.⁻¹⁶ Bald folgten die Interessensvertretungen, die eine Sonderbehandlung ihrer Mitglieder bei der Bedienung der Kredite verlangten.⁻¹⁷

Dass solche Forderungen laut werden, ist keine Überraschung, so funktioniert Realpolitik. Die Stabilisierung der Liquidität im System kann in der Theorie noch so durchdacht sein: Sobald öffentliche Gelder gesprochen sind, setzen die politischen Mechanismen ein. Aus mindestens vier gewichtigen Gründen ist solchen Partikularinteressen aber eine klare Absage zu erteilen:

– Aus ordnungspolitischer Sicht soll die Politik keine Industriepolitik betreiben und über Kreditkonditionen willkürlich steuern, welche Firmen und Personen mit Steuergeldern alimentiert werden und welche nicht – nichts anderes ist ein Erlass eines mit öffentlichen Mitteln gewährten Kredits.

15 Hierzu bräuchte es eine neue Rechtsgrundlage. Die ursprüngliche Covid-19- Solidarbürgschaftsverordnung wurde im Frühling unter Notrecht aufgesetzt und später als abgeschlossenes Programm in das Covid-19-Gesetz überführt. In diesem Gesetz ist keine neue Auflage von Bürgschaften vorgesehen. Es wäre somit eine neue gesetzliche Grundlage mit einem abgekürzten Vernehmlassungsverfahren notwendig.

16 Vgl. zum Beispiel (GLP 2020).

17 Im Sommer verlangte beispielsweise Hotelleriesuisse den Erlass von Krediten für gewisse Hotels (NZZ 2020b).

- Aus wirtschaftspolitischer Sicht ist problematisch, dass mit einem Krediterlass tendenziell strukturschwache Firmen gestützt werden. Und das wohl gerade in jenen Branchen, in denen wegen der Coronakrise mittel- und längerfristige Trendumkehrungen stattfinden. Sich mit öffentlichen Geldern gegen notwendige und unvermeidliche Transformationsprozesse zu stemmen, ist alles andere als gute Wirtschaftspolitik.
- Aus rechtsstaatlicher Sicht ist eine nachträgliche Änderung der Kreditbedingungen ein grober Bruch mit Treu und Glauben. Wer basierend auf dem damals geltenden Recht keinen Kredit aufgenommen hat, hat bei einer nachträglichen Erleichterung der Konditionen das Nachsehen. Eine solche Rückwirkung auf frühere Vertragsabschlüsse ist hochproblematisch. ⁻¹⁸
- Aus fiskalpolitischer Sicht würde schliesslich ein nachträglicher Erlass der Kredite nicht nur die Staatskasse heute stark belasten, sondern auch künftige ähnliche Hilfsmassnahmen verteuern. Warum? Weil damit die Erwartungen für immer geändert würden. Bei einer konservativen Annahme bezüglich der Zuteilung der nicht genutzten Kreditlinien kann festgehalten werden, dass am Ende wohl gut vier Fünftel aller Schweizer Unternehmen keine staatliche Liquiditätshilfe effektiv in Anspruch genommen haben. Diese überwältigende Mehrheit der Firmen würde bei einem (Teil-) Erlass der Kredite nicht nur für ihre Aufrichtigkeit und Selbstverantwortung bestraft werden, sondern sie würde künftig sicher das Maximum an staatlichen Hilfen ausschöpfen wollen. Dies, weil die historisch begründete Hoffnung bestünde, dass die Politik später ein Geschenk macht – ein Effekt, der bereits dieses Mal eine gewisse Rolle gespielt haben dürfte.

Rückkehr zur Normalität nicht verpassen

Generell gilt auch bei den Kreditbürgschaften, dass ein staatliches Hilfsprogramm nie perfekt ausgestaltet sein wird. Das ist eine Erkenntnis, die gerade in theoretischen Debatten etwas untergeht. Genau wegen solchen praktischen Probleme sollte die ordnungspolitische Trennlinie zwischen der staatlichen und privaten Sphäre wenn immer möglich respektiert werden. Gute Wirtschaftspolitik besteht aus guten Rahmenbedingungen, nicht aus gut gemeinter öffentlicher Alimentierung von privaten Firmen.

Grundsätzlich sollten deshalb Kreditbürgschaften des Bundes für privatwirtschaftliche Unternehmen nur im Ausnahmefall und zeitlich klar befristet gesprochen werden. Der Grund dafür ist simpel: Der Kreditmarkt in der Schweiz – auch für KMU – hat in den letzten Jahren gut funktioniert (Dietrich et al. 2017). Es gibt keine Anzeichen, dass sich das im Jahr 2020 fundamental geändert hätte – im Gegenteil.

18 Teilweise ist das bereits bei der Überführung der unter Notrecht entstandenen Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung in das Covid-19-Gesetz geschehen. So wurde der enge Verwendungszweck der Liquiditätskredite dabei aufgeweicht (*Bundesrat 2020e*).

Zwischen Januar und Mai 2020, also während der ersten Welle, weiteten die Banken in der Schweiz die Kreditlinien von inländischen Unternehmen kontinuierlich aus, und das Volumen der tatsächlich benützten Kredite erhöhte sich im Gleichschritt. Sowohl die Kreditlimiten als auch deren Benützung lagen Ende August 2020 rund 5 % höher als noch bei Jahresbeginn. Dieser Anstieg erklärt sich zu einem grossen Teil, aber nicht vollständig mit dem Covid-19-Kreditprogramm – die staatlich verbürgten Kredite haben damit eine privatwirtschaftliche Kreditausweitung komplementiert.⁻¹⁹

Der Kapitalmarkt hat ebenfalls einen Beitrag zur Kreditversorgung beige-steuert. Die Emissionen von inländischen Emittenten haben im zweiten Quartal 2020 ein neues Allzeithoch erreicht. In den ersten drei Quartalen 2020 haben inländische Emittenten aus der Industrie und der Dienstleistungsbranche (exkl. Finanzindustrie) Anleihen im Wert von rund 8,4 Mrd. Fr. platziert. Das sind über 40 % mehr als in der Vorjahresperiode (SNB 2020b).

In der Schweiz funktioniert die private Kreditversorgung somit selbst während der laufenden Covid-19-Pandemie gut. Die Privatwirtschaft kämpft als Ganze nicht mit einer Kapitalknappheit. Insofern darf die Kreditallokation auch guten Gewissens den Privaten überlassen werden. Es ergibt durchaus Sinn, dass auch in schwierigen Zeiten der Kreditmarkt die heikle Aufgabe übernimmt, überlebensfähige Unternehmen nach ökonomischen Prinzipien auszuwählen.

Das ist gerade bei staatlichen Kredit- und Hilfsprogrammen (Stichwort: Härtefallregelung) alles andere als gegeben. Zum einen gibt es wie erwähnt verschiedene Indizien, wonach es bereits beim ersten Covid-19-Kreditprogramm zu Fehlallokationen gekommen ist. Zum anderen zeigen diverse politische Vorstösse, dass es bei solchen Programmen «für die Wirtschaft» in erster Linie um die eigene politische Agenda geht – ein gutes Beispiel ist dabei der «Green New Deal».⁻²⁰ Bei der Kanalisierung von Steuergeldern in solche politisch gewünschten Investitionen sind aber Verzerrungen, Ineffizienzen und Ungerechtigkeiten programmiert. Sollte ein neues staatliches Bürgschaftsprogramm nötig sein, darf dieses daher keine politischen Konditionen enthalten, und es muss klar definiert und befristet sein.

19 Inlandkredite nach Wirtschaftssektoren und Branchen exklusiv private Haushalte, öffentlicher Sektor, extraterritoriale Körperschaften und nicht zuordenbare Kredite (SNB 2020a).

20 Siehe z.B. Motion 20.3893 «Aus Covid-19-Solidarbürgschaften werden Zukunftsinvestitionen in Klimaschutz, Innovation und Bildung» (Rytz 2020).

Risiken und Nebenwirkungen komplett neuer Instrumente

Neben den allgemeinen Unterstützungsmassnahmen für Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende sowie den Liquiditätskrediten wurden im Rahmen der Coronakrise diverse Finanzhilfen für einzelne Wirtschaftsbereiche neu entworfen – beispielsweise für den Flugverkehr, die Kultur, den Sport oder den Tourismus (EFV 2020). Eine solche partikuläre Unterstützung von ausgewählten Sektoren, Unternehmen sowie Einzelpersonen mit neuen wirtschaftspolitischen Instrumenten ist in der Regel mit grossen Nachteilen verbunden.

Schwierige Einzelfallbetrachtung

So führt das Eingreifen des Staates in einzelne Branchen oft zu einer Ungleichbehandlung. Mit öffentlichen Geldern werden Partikularinteressen bedient, was die Akzeptanz der Krisenmassnahmen als Ganze untergräbt. Zudem müssen solche Hilfen oft unter hohem Zeitdruck komplett neu entworfen und in Gesetze und Regularien gegossen werden – die Gefahr von Ungereimtheiten und Fehlern ist hoch. Schliesslich besteht noch mehr als bei den oben detailliert besprochenen Instrumenten die Gefahr, dass Steuergelder unter dem Deckmantel der Coronakrise zur ineffizienten Strukturhaltung eingesetzt werden (vgl. Box 2).

Box 2

Winzer erhalten Geld, Bierbrauer und Gärtnereien nicht

Weil der Konsum von Wein aufgrund der geschlossenen Restaurants und des Veranstaltungsverbots eingebrochen ist und der AOC-Wein nun teilweise zum Tafelwein deklariert werden muss, wurden Winzer mit 10 Mio. Fr. subventioniert (Bundesrat 2020f). Doch was ist mit dem gebrauten Bier mit Ablaufdatum oder all den Gartencentern, die ihre Setzlinge während des Lockdown nicht absetzen konnten und kompostieren mussten (NZZ 2020c)? Oder den Metzgern, die ihr Fleisch nicht verkaufen konnten (Luzerner Zeitung 2020)? Neben solchen Ungleichbehandlungen zeigt das Beispiel der Weinwirtschaft auch das Problem des Strukturhalts. So hielt der Konsum schon vor der Coronakrise nicht mit den Ernten Schritt, wodurch die Weinkeller bereits im letzten Jahr prall gefüllt waren (NZZ 2020d). Die Coronakrise hat ein bereits bestehendes Problem also zusätzlich verschärft. Die deswegen notwendigen ökonomischen Transformationsprozesse können mit temporären Staatshilfen zwar kostspielig verzögert, nicht aber aufgehalten werden.

Neuartige Corona-Hilfsmassnahmen für ausgewählte Interessengruppen sind also abzulehnen. Zumal sich ein gewichtiges Folgeproblem ergibt, wenn viele unterschiedliche Hilfen gesprochen werden: Die Koordination unter den verschiedenen involvierten Behörden. Das ist nicht einfach auf dem Papier eine Herausforderung.

Doppelt genährt ist nicht besser

So bestand laut der Eidgenössischen Finanzkontrolle beispielsweise bereits im Sommer bei Kulturschaffenden die Möglichkeit einer Überentschädigung (EFK 2020).⁻²¹ Die staatliche Unterstützung kann in ihrer Summe höher ausfallen als der ursprüngliche Schaden, der durch die Covid-19-Massnahmen verursacht wurde – sprich: dank öffentlichen Hilfgeldern stehen Einzelne am Ende besser da als ohne Krise.

Dass mittlerweile in gewissen Branchen die Möglichkeit der Überkompensation besteht, ist ein Indiz dafür, dass eher zu viel und zu unkoordiniert Hilfe gesprochen wurde. Wenn nun auch noch die Kantone beginnen, ihre eigenen Hilfsprogramme aufzusetzen, verschärft sich dieses Problem zusätzlich. Es muss verhindert werden, dass sich Einzelne über den Bezug mehrerer öffentlicher Unterstützungsleistungen bereichern können. Im Zweifelsfall sollte deshalb immer den bestehenden, etablierten und in der Breite wirkenden Instrumenten den Vorrang gegeben werden.

Nachträglich in Verträge eingreifen ist problematisch

Schliesslich stehen auch Massnahmen zur Debatte, die in privatwirtschaftliche Beziehungen eingreifen. Solche Corona-Hilfen basieren nicht auf öffentlichen Geldern, sondern auf einer verpflichtenden Umverteilung zwischen Privaten – eine Art hoheitlich verordnete Solidarität.

Das bekannteste Beispiel betrifft die Beziehung zwischen Mietern und Vermietern. So sollen Betriebe, die wegen der Corona-Massnahmen schliessen mussten, für die Dauer des Lockdown nur 40 % der Miete zahlen, die restlichen 60 % muss der Vermieter tragen (Bundesrat 2020g). Zu diesem vorläufigen und umstrittenen Schluss kamen die Eidgenössischen Räte im Juni.

Eine solche Regulierung ist problematisch, weil nachträglich in die privatrechtliche vertragliche Beziehung zwischen Mieter und Vermieter eingegriffen wird; es wird damit das zentrale rechtsstaatliche Prinzip der Vertragstreue verletzt.⁻²² Auch wird die hoheitliche Festlegung auf einen Prozentsatz nicht dem Einzelfall gerecht. Gewisse Betriebe nutzten Teile der Liegenschaft, so zum Beispiel ein Lieferservice anbietendes Restaurant; andere Betriebe, wie beispielsweise viele Coiffeur-Geschäfte, konnten die Geschäftsräumlichkeiten gar nicht nutzen.

Diese Ungleichbehandlung ist umso problematischer, als die Aussicht auf eine spätere staatliche Lösung eine rasche bilaterale Einigung zwischen den Parteien erschwert. Schliesslich verletzt die geplante Bundeslösung auch das Prinzip der Subsidiarität: Verschiedene Kantone haben bereits Lösungen eingeführt, die Anreize für eine Einigung zwischen Mietern und Vermietern setzen – zum Beispiel indem der Kanton bei einer bilateralen Lösung einen Teil des Mietzinses übernimmt (NZZ 2020e).

21 Da bei Gesuchen um Soforthilfe und Ausfallentschädigung für Kulturschaffende der Corona-Erwerbsersatz nicht bei beiden Entschädigungsberechnungen, sondern nur einmal berücksichtigt wird, kann die Summe der Covid-Entschädigungen den effektiven finanziellen Ausfall des Gesuchstellenden übersteigen (EFK 2020).

22 Vgl. auch weiter oben die Ausführungen zur Problematik von nachträglichen Krediterlassen.

Schlussbemerkungen

Diese Publikation beschränkt sich auf wirtschaftspolitische Massnahmen für die anhaltende Covid-19-Pandemie und deren Nachgang. Ein besonderes Augenmerk wurde darauf gelegt, was *nicht* getan werden sollte. In der derzeitigen Debatte überbieten sich die politischen Forderungen für neue Hilfsmilliarden. Aus volkswirtschaftlicher Sicht sind jedoch neuartige À-fonds-perdu-Hilfen dezidiert abzulehnen – solche Gelder schaden gerade in der langen Frist mehr als sie nützen.

Das heisst aber nicht, dass betroffene Branchen und Personen im Regen stehen gelassen werden. Das Gegenteil ist der Fall. Hier scheint die Diskussion bisweilen etwas verzerrt zu sein. Mit dem von Bundesrat und Parlament beschlossenen Ausbau verschiedener Instrumente wurden und werden bereits Milliarden an die Privatwirtschaft auf einer À-fonds-perdu-Basis ausgeschüttet. Diese Hilfen sind beträchtlich, und sie verursachen bereits grosse Nebenwirkungen. Sie führen zu volkswirtschaftlichen Fehlallokationen, und die Zusatzausgaben werden den Staatshaushalt auf Jahre hinaus belasten. Zudem werden nach und nach Betrügereien ans Tageslicht kommen, was die Akzeptanz der Instrumente langfristig schmälern wird.

Solche realpolitischen Bedenken erhalten in der derzeitigen ökonomischen Debatte einen zu geringen Stellenwert. Nur so kann erklärt werden, dass über die bereits bestehenden Hilfen hinaus weitere Milliarden für ausgewählte Branchen und Firmen gefordert werden, die à-fonds-perdu gesprochen werden sollen. Solchen Forderungen liegt wohl ein chirurgisches Verständnis von Wirtschaftspolitik zugrunde, dass der Praxis schlicht nicht gerecht wird. In der wirtschaftspolitischen Realität finden die Gelder nicht einfach perfekt ihren Bestimmungsort. Wie diese Publikation zeigt, passieren bei hohen Beträgen und in dem verlangten Tempo immer auch folgenschwere Fehler.

Es steht ausser Frage, dass die Covid-19-Pandemie eine ausserordentliche Situation darstellt. Dessen ungeachtet gilt es auch in solchen Zeiten, die zentrale Maxime jeglichen staatlichen Handelns zu befolgen, nämlich das Prinzip der Verhältnismässigkeit. Jede wirtschaftspolitische Massnahme soll demnach geeignet sein, das anvisierte Ziel zu erreichen. Zudem soll die Massnahme erforderlich sein, also das effizienteste Mittel zum Zweck darstellen. Schliesslich muss der Eingriff angemessen sein: Die ökonomischen Verzerrungen durch eine Massnahme sollten in einem günstigen Verhältnis zur gewünschten Wirkung stehen. Bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit darf nicht eine zu kurzfristige Sicht eingenommen werden. Die mittlere und lange Frist ist wichtig.

Oft wird schliesslich erwähnt, dass die Schweiz genug Schuldenkapazität habe, um gewaltige Hilfsprogramme finanzieren zu können. Dieses Ar-

gument ist nicht zeitkonsistent, denn zu jedem Zeitpunkt könnte so argumentiert werden, auch schon während der Finanzkrise. Die Schweiz ist jedoch gerade in dieser guten fiskalpolitischen Situation, weil sie auch in früheren Krisensituationen auf einen verhältnismässigen Einsatz öffentlicher Mittel und damit gesunde Staatsfinanzen geachtet hat.

Die Forderungen nach milliardenschweren Hilfspaketen verkennen, dass nach der Krise vor der Krise ist. Wer hätte 2008 gedacht, dass der Beginn der Euro-Krise 2011 nur gerade drei Jahre in der Zukunft liegt? Und wer hätte auf dem Höhepunkt der Euro-Krise 2014 vermuten können, dass sechs Jahre später eine verheerende Pandemie die Welt in Atem hält? Viele rufen die Coronakrise nun zum Jahrhundertereignis aus – es dürften die gleichen sein, die bereits die Finanzkrise vor zwölf Jahren zum Jahrhundertereignis stilisiert haben.

Dass gerade Ökonomen von der Einzigartigkeit dieser Krise derart überzeugt sind, lässt sich wohl mit der jüngeren Wirtschaftsgeschichte erklären. Schliesslich wurde in der Volkswirtschaftslehre zunehmend die Meinung vertreten, dass westliche Länder ab den 1980er Jahren in ein Zeitalter von gemässigeren makroökonomischen Schwankungen eingetreten sind – die sogenannte «Great Moderation». ⁻²³ Diese Sicht war wohl schon Anfang des neuen Jahrtausends irreführend, mit der Finanz-, Euro- und Coronakrise ist sie völlig absurd geworden.

Es ist ein Allgemeinplatz, der aber nur zu oft vergessen geht: Wir leben in einer inhärent unsicheren Welt. Die Krisenausschläge haben mit der globalen und digitalen Vernetzung zugenommen. Niemand weiss, was die nächsten Jahre mit sich bringen werden. Viele Katastrophen sind denkbar; sie finden sich alle detailliert aufgeführt in den Szenario-Planungen des Bundes (Babs 2015). Selbst eine Pandemie ist alles andere als «ein Jahrhundertereignis», wie der Blick etwas weiter zurück in die Menschheitsgeschichte zeigt.

Deshalb sollte uns die gerade akute Covid-19-Pandemie nicht dazu verleiten, in diesem Jahr 2020 alles in die Waagschale zu werfen. Ein verhältnismässiger Einsatz öffentlicher Gelder ist auch in diesen Zeiten angebracht. Die Politik tut gut daran, im Bereich der Wirtschaftspolitik auf langfristige Resilienz zu setzen. «In the long run, we are all dead», ⁻²⁴ hat John Maynard Keynes 1923 geschrieben – und doch müssen wir fast hundert Jahre später in jener Welt leben, die er und seine Generation uns hinterlassen haben.

23 Der Begriff der «Great Moderation» geht auf die beiden Ökonomen Stock und Watson (2002) zurück und wurde bekannt durch eine Rede vom ehemaligen Fed-Gouverneurs Ben S. Bernanke (2004).

24 Dieses Keynes-Zitat wird in zeitgenössischen Debatten oft als Legitimation für ein beherztes Eingreifen mit kurzfristigen wirtschaftspolitischen Massnahmen verwendet (Krugman, 2010). Hier wird auf diese weitverbreitete Interpretation angespielt. Im Original steht das Zitat von Keynes hingegen in einem anderen Kontext; es findet sich in einer geldtheoretischen Schrift (Keynes, 1923). Diese wurde vor der Weltwirtschaftskrise der 1930er Jahre veröffentlicht und steht insofern nicht direkt mit klassischer Keynesianischer Wirtschaftspolitik in Verbindung.

Literatur

- Babs, Bundesamt für Bevölkerungsschutz (2015): Katastrophen und Notlagen Schweiz – Technischer Risikobericht 2015. www.news.admin.ch/news/message/attachments/40201.pdf. Zugriff: 12.11.2020.
- Balleer, Almut; Gehrke, Britta; Lechthaler, Wolfgang und Merkl, Christian (2016): Does short-time work save jobs? A business cycle analysis. In: European Economic Review, 84, S. 99–122.
- Berliner, Baruch (1982): Limits of Insurability of Risks. London: Pearson College.
- Bernanke, Ben S. (2004): FRB: Speech, Bernanke--The Great Moderation--February 20, 2004. www.federalreserve.gov/BOARDDOCS/SPEECHES/2004/20040220/default.html. Zugriff: 12.11.2020.
- BFS, Bundesamt für Statistik (2020a): Brutto- und standardisierte Erwerbsquoten nach Geschlecht, Nationalität – 1960–1979, 1.4.1980–30.6.2020. <http://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/erwerbstaetigkeit-arbeitszeit/erwerbs-personen/erwerbsquote.assetdetail.13227479.html>. Zugriff: 12.11.2020.
- BFS, Bundesamt für Statistik (2020b): Erwerbstätige (Inlandkonzept), insgesamt und in Vollzeitäquivalenten nach Geschlecht und Nationalität, brutto- und saisonbereinigte Werte. Durchschnittliche Quartals- und Jahreswerte – 1960–1974, 1975–2020. www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb.assetdetail.13327126.html. Zugriff: 12.11.2020.
- BFS, Bundesamt für Statistik (2020c): Erwerbstätige nach Geschlecht, Nationalität, Altersgruppen. www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/erhebungen/sake/publikationen-ergebnisse.assetdetail.14715176.html. Zugriff: 16.11.2020
- Brechbühl, Beat; Chenux, Jean-Luc; Lengauer, Daniel und Nösberger, Thomas (2020): Covid-19-Kredite – Rechtsgrundlagen und Praxis der Missbrauchsbekämpfung. In: Jusletter; 5. [jusletter.weblaw.ch/juslissues/2020/1039/covid-19-kredite---r_57a75f383d.html__ONCE&login=false](http://www.jusletter.weblaw.ch/juslissues/2020/1039/covid-19-kredite---r_57a75f383d.html__ONCE&login=false). Zugriff: 23.10.2020.
- Brunetti, Aympo (2020): Wirtschaftspolitische Antworten auf die Coronakrise. staff.wvi.unibe.ch/brunetti/downloads/202008_WirtschaftspolitischeAntwortenAufDieCorona_Krise_Roadmap_V6.pdf. Zugriff: 16.11.2020.
- BSV, Bundesamt für Sozialversicherungen (2020): Entschädigung für Erwerbsausfall bei Massnahmen gegen das Coronavirus. www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/eo-msv/grundlagen-und-gesetze/eo-corona.html. Zugriff: 16.11.2020.
- Bundesrat (2020a): 06.11.2020 - Point de Presse. www.youtube.com/watch?v=OmPnGAuTLTU&feature=emb_title&ab_channel=DerSchweizerischeBundesrat-LeConseilF%C3%A9d%C3%A9ralSuisse-IIConsiglioFederaldeSvizzero. Zugriff: 12.11.2020.
- Bundesrat (2020b): Botschaft zu Änderungen des Covid-19-Gesetzes und des Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetzes vom 18. November 2020. BBI 2020, provisorische Fassung.
- Bundesrat (2020c): Coronavirus: Kurzarbeitsentschädigung: Verlängerung der Bezugsdauer auf 18 Monate – Uvek. www.uvek.admin.ch/uvek/de/home/uvek/medien/medienmitteilungen.msg-id-79716.html. Zugriff: 12.11.2020.
- Bundesrat (2020d): Corona-Erwerbssersatz für Selbständigerwerbende wird bis 16.9.2020 verlängert. www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-79685.html. Zugriff: 16.11.2020
- Bundesrat (2020e): Botschaft zum Bundesgesetz über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus vom 18. September 2020. BBI 2020, S. 8477–8536.
- Bundesrat (2020f): Coronavirus: ausserordentliche Unterstützung zur Stabilisierung des Markts für Schweizer Wein. www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-79195.html. Zugriff: 12.11.2020.
- Bundesrat (2020g): Coronavirus: Bei Geschäftsmieten Aufteilung des Zinses zwischen Mieter und Vermieter. www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-79713.html. Zugriff: 12.11.2020.
- Caroni, Andrea (2015): Motion 15.3195. Korrekte Behandlung von Unternehmern in Der Arbeitslosenversicherung. www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20153195. Zugriff: 16.11.2020.
- Credit Suisse (2020): Trotz Konjunkturerholung nimmt die Zuwanderung ab. In: Credit Suisse Monitor Schweiz, 3.Q 2020.
- Dietrich, Andreas; Wernli, Reto und Duss, Christoph (2017): Studie zur Finanzierung der KMU in der Schweiz 2016. Institut für Finanzdienstleistungen Zug IFZ (HSLU) im Auftrag des Seco. www.Seco.admin.ch/Seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Standortforderungstudien/studie-zur-finanzierung-der-kmu-in-der-schweiz-2016.html. Zugriff: 25.09.2020.
- Eckert, Florian; Mikosch, Heiner; Stotz, Markus (2020): Corona Crisis and Excess Mortality of Firms: Monitoring Firm Bankruptcies and Formations in Switzerland. https://ethz.ch/content/dam/ethz/special-interest/dual/kof-dam/documents/Medienmitteilungen/Sonstige/firm_excess_mortality.pdf. Zugriff: 17.11.2020.

- EDI, Eidgenössisches Departement des Innern (2020): Coronavirus: Verlängerung des Corona-Erwerbsersatzes auch für indirekt betroffene Selbständigerwerbende und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung. www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-80968.html. Zugriff: 12.11.2020.
- EFD, Eidgenössische Finanzdepartement (2020): Covid-19-Kredite. EasyGov. covid19.easygov.swiss. Zugriff: 30.09.2020.
- EFK, Eidgenössische Finanzkontrolle (2020): Covid-19: Dritter Zwischenbericht - Massnahmen des Bundes. www.efk.admin.ch/de/publikationen/wirtschaft-verwaltung/oeffentliche-finanzen-und-steuern/3923-covid-19-dritter-zwischenbericht-31-juli-2020-massnahmen-des-bundes.html. Zugriff: 23.10.2020.
- EFV, Eidgenössische Finanzverwaltung (2020): Covid-19: Auswirkungen auf die Bundesfinanzen. <https://www.efv.admin.ch/efv/de/home/aktuell/brennpunkt/covid19.html>. Zugriff: 16.11.2020.
- Financial Times (2020): Swiss lead way with crisis loans to small businesses. Von: Jones, Sam. 06.04.2020.
- Frick, Andreas und Aniela Wirz (2005): Wirksamkeit der Kurzarbeitsregelung in der Rezession 2001–2003. In: Seco Publikation Arbeitsmarktpolitik. Nr. 13. Seco, Staatssekretariat für Wirtschaft.
- GLP, Grünliberale Partei (2020): Corona-Pandemie: Wir verlangen Kriterien für einen späteren Erlass von Corona-Krediten. www.grunliberale.ch/aktuell/media/mediadetail-74f40519-f007-4be1-a278-3c10b073b892~Corona-Pandemie:%20Wir%20verlangen%20Kriterien%20f%C3%BCr%20einen%20sp%C3%A4teren%20Erlass%20von%20Corona-Krediten~. Zugriff: 23.09.2020. Grossen, Jürg. (2018): Motion 18.3662. Fairness Für Ehe- Und Lebenspartner von Arbeitgebern Und von Personen in Arbeitgeberähnlicher Stellung Bei KMU. www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20183662. Zugriff: 16.11.2020.
- Grünenfelder, Peter; Cosandey, Jérôme; Dümmler, Patrick; Müller, Jürg; Rutz, Samuel; Salvi, Marco et al. (2020a): Wirtschaftspolitische Antworten auf die Coronakrise. Avenir Suisse, 19.03.2020. www.avenir-suisse.ch/publication/wirtschaftspolitische-antworten-auf-Coronakrise. Zugriff: 13.11.2020.
- Grünenfelder, Peter; Cosandey, Jérôme; Dümmler, Patrick; Rühli, Lukas; Müller, Jürg; Rutz, Samuel et al. (2020b): Fahrplan für den Corona-Exit. Avenir Suisse, 14.04.2020. www.avenir-suisse.ch/publication/fahrplan-fuer-den-corona-exit/. Zugriff: 12.11.2020.
- Handelszeitung (2020): So tricksen die Firmen bei der Kurzarbeit. Von: Valda, Andreas. 17.06.2020.
- Hijzen, Alexander und Martin, Sebastian. (2013): The role of short-time work schemes during the global financial crisis and early recovery. In: IZA Discussion Paper Series. Nr. 7291. Forschungsinstitut zur Zukunft der Arbeit.
- Jahn, Elke J. und Oberfichtner, Michael. (2020): Nur wenige Selbständige versichern sich gegen die Folgen von Arbeitslosigkeit. In: IAB-Krzbericht, 11/2020. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) der Bundesagentur für Arbeit.
- Keynes, John Maynard (1923): A tract on monetary reform. London, Macmillan.
- KOF, Konjunkturforschungsstelle (2020a): KOF Prognose-Update: Historisch tiefe Rezession – Rückkehr zu Vorkrisen-Niveau frühestens 2022. kof.ethz.ch/news-und-veranstaltungen/medien/medienmitteilungen/2020/08/prognose-update-historisch-tiefe-rezession.html. Zugriff: 13.11.2020.
- KOF, Konjunkturforschungsstelle (2020b): KOF Konjunkturprognosen. kof.ethz.ch/prognosen-indikatoren/prognosen/kof-konjunkturprognosen.html. Zugriff: 12.11.2020.
- KOF, Konjunkturforschungsstelle (2020c): Prognosen für den Schweizer Tourismus. ethz.ch/content/dam/ethz/special-interest/dual/kof-dam/documents/Medienmitteilungen/Tourismusprognosen/2020/Tourismusprognosen_2020_2_Winter_de.pdf. Zugriff: 16.11.2020.
- Kopp, Daniel und Siegenthaler, Michael (2017): Does Short-Time Prevent Unemployment? In: Seco Publikation Arbeitsmarktpolitik, Nr. 49. Seco, Staatssekretariat für Wirtschaft.
- Krugman, Paul (2010): In The Long Run, We Are Still All Dead. In: The New York Times, 25.06.2010.
- Luzerner Zeitung (2020): Volle Lager, viel weniger Abnehmer: Die Coronakrise trifft die Zentralschweizer Fleischproduzenten hart. Von: Gilb, Christopher, 01.04.2020.
- Meyer, Mattea (2020): Motion 20.3319. Unterstützung für die Selbständigen. Es braucht einen Minimalsatz für die Corona-Erwerbsersatzentschädigung. www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20203319. Zugriff: 12.11.2020.
- Müller, Jürg und Ammann, Basil (2020): Liquidität schützt vor Überschuldung nicht. Avenir Suisse, 17.04.2020. www.avenir-suisse.ch/liquiditaet-schuetzt-vor-ueberschuldung-nicht. Zugriff: 23.09.2020.
- NZZ, Neue Zürcher Zeitung (2020a): Der Rettungsplan des Bundesrates hat die grosse Konkurswelle vorerst verhindert. Von: Seliger, Florian. 09.06.2020.
- NZZ, Neue Zürcher Zeitung (2020b): Hotelleriesuisse: Erlass der Covid-Kredite gefordert. Von: Imwinkelried, Daniel. 28.06.2020.

- NZZ, Neue Zürcher Zeitung (2020c): «Die Hälfte der Schweizer Gärtnereien steht vor dem Aus». Von: Baer, Claudia. 01.04.2020.
- NZZ, Neue Zürcher Zeitung (2020d): In der Not müssen die Winzer Millionen Liter Wein vernichten. Von: Vonplon, David. 16.03.2020.
- NZZ, Neue Zürcher Zeitung (2020e): Corona-Lockdown: Parlament zwingt Vermieter zu Mietzinserlassen. Von: Martel, Andrea. 08.06.2020.
- Rytz, Regula (2020): Motion 20.3893. Aus Covid-19-Solidarbürgschaften werden Zukunftsinvestitionen in Klimaschutz, Innovation und Bildung. www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20203893. Zugriff: 23.09.2020.
- Seco, Staatssekretariat für Wirtschaft (2020a): Stärkster Rückgang des BIP seit Jahrzehnten erwartet. www.Seco.admin.ch/Seco/de/home/Seco/nsb-news.msg-id-78887.html. Zugriff: 12.11.2020.
- Seco, Staatssekretariat für Wirtschaft (2020b): Konjunkturprognosen. www.Seco.admin.ch/Seco/de/home/wirtschaftslage---wirtschaftspolitik/Wirtschaftslage/konjunkturprognosen.html. Zugriff: 12.11.2020.
- Seco, Staatssekretariat für Wirtschaft (2020c): Die Lage auf dem Arbeitsmarkt 2020. www.Seco.admin.ch/Seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Arbeit/Arbeitslosenversicherung/Die_Lage_auf_dem_Arbeitsmarkt/lage_arbeitsmarkt_2020.html. Zugriff: 12.11.2020.
- Seco, Staatssekretariat für Wirtschaft (2020d): Quartalsdaten Bruttoinlandprodukt. www.Seco.admin.ch/Seco/de/home/wirtschaftslage---wirtschaftspolitik/Wirtschaftslage/bip-quartalschaetzungen-/daten.html. Zugriff: 12.11.2020.
- Seco, Staatssekretariat für Wirtschaft (2020e): arbeit.swiss: Arbeitslosenquote nach Kantonen. www.amstat.ch/v2/index.html. Zugriff: 12.11.2020.
- Seco, Staatssekretariat für Wirtschaft (2020f): Kurzarbeitsentschädigung. www.arbeit.swiss/Secoalv/de/home/menue/unternehmen/versicherungsleistungen/kurzarbeit-covid-19.html. Zugriff: 12.11.2020.
- SGB, Schweizerischer Gewerkschaftsbund (2020): Kurzarbeit: Grosse Einkommensprobleme für GeringverdienerInnen. www.sgb.ch/corona-virus/details/kurzarbeit-grosse-einkommensprobleme-fuer-geringverdienerinnen. Zugriff: 12.11.2020.
- Siegenthaler, Michael und Kopp, Daniel (2019): Short-Time Work and Unemployment in and after the Great Recession. In: KOF Working papers. Nr. 19–462. KOF Swiss Economic Institute, ETH Zurich.
- SNB, Schweizerische Nationalbank (2020a): Hypothekarkredite und Übrige Kredite nach In- und Ausland. [data.snb.ch/de/topics/banken-!/cube/bakredinausbm?fromDate=2019-07&toDate=2020-07&dimSel=D0\(AV1\),D1\(I\),D2\(T1,H,T2\),D3\(F,B\)](http://data.snb.ch/de/topics/banken-!/cube/bakredinausbm?fromDate=2019-07&toDate=2020-07&dimSel=D0(AV1),D1(I),D2(T1,H,T2),D3(F,B)). Zugriff: 09.11.2020.
- SNB, Schweizerische Nationalbank (2020b): Kapitalmarktbeanspruchung durch CHF-Anleihen. [data.snb.ch/de/topics/finma#!/cube/capmabond?fromDate=2019-Q2&toDate=2020-Q4&dimSel=D0\(E\),D1\(T0\)](http://data.snb.ch/de/topics/finma#!/cube/capmabond?fromDate=2019-Q2&toDate=2020-Q4&dimSel=D0(E),D1(T0)). Zugriff: 09.11.2020.
- Stock, James H. und Watson, Mark W. (2002): Has the Business Cycle Changed and Why? In: NBER Macroeconomics Annual, 17. S. 159–218.
- WBF, Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (2020): Arbeitslosenversicherung und arbeitgeberähnliche Stellung. www.kmu.admin.ch/kmu/de/home/praktisches-wissen/personal/personalmanagement/pflichten-der-arbeitgebenden/sozialversicherungen/arbeitslosenversicherung-av/av-und-arbeitgeberaehnliche-stellung.html. Zugriff: 16.11.2020.
- Woodbury, Stephen A. (2013): Unemployment insurance. In: Upjohn Institute Working Paper, No. 14–208, W.E. Upjohn Institute for Employment Research.

Herausgeber Avenir Suisse, *www.avenir-suisse.ch*
Internes Lektorat Urs Steiner, Verena Parzer-Epp
Gestaltung Carmen Sopi

© November 2020 Avenir Suisse, Zürich

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Da Avenir Suisse an der Verbreitung der hier präsentierten Ideen interessiert ist, ist die Verwertung der Erkenntnisse, Daten und Abbildungen dieses Werks durch Dritte ausdrücklich erwünscht, sofern die Quelle exakt und gut sichtbar angegeben wird und die gesetzlichen Urheberrechtsbestimmungen eingehalten werden.

Download <https://www.avenir-suisse.ch/publication/wirtschaftsliberale-antworten-auf-die-zweite-welle/>